

M a r i o t t i, Peter

Villingen-Schwenningen

**An den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
- 10. Senat, Kostenstelle und Geschäftsstelle -
Schubertstraße 11
[68165] Mannheim**

Per Telefax: +49 621 / 292-4444

In dem Verwaltungsstreitverfahren Peter Mariotti gegen das Land Baden-Württemberg
Eilverfahren [10 S 1403/26] | Bezug: Hauptsache [10 S 1402/26]

UMFANG DER VOLLSTÄNDIGEN EINGABE: 9 Seiten einschließlich dieser Seite.

Sämtliche Seiten dieses Schriftsatzes einschließlich der Anlage tragen die Aktenzeichen [10 S 1403/26] und [10 S 1402/26] sowie die fortlaufende Seitenkennzeichnung „Seite X von Y“.

RÜGE UNVOLLSTÄNDIGER AKTENEINSICHT

Originalnachweise, Entscheidungswirksamkeit und Aufhebung der Kostenansätze

I. Das Nachweisverlangen ist nicht erledigt

Am **23.09.2026** verlangte ich Einsicht in die abgeschlossene Entscheidungsurschrift beziehungsweise das gesetzlich zulässige elektronische Original, die Unterzeichnungsnachweise und die Zuordnung zur versandten Fassung. Dieses Verlangen wird ausdrücklich aufrechterhalten; es handelt sich nicht um eine erstmalige Einwendung.

Mein erster Portalzugriff ist für den **11.10.2026, 18:51 Uhr**, dokumentiert. Die Freigabe betrifft [10 S 1403/26], weist den Aktenstand 01.10.2026 aus und endet am 31.10.2026. Ein Zugang zur gesonderten Hauptsacheakte [10 S 1402/26] ist in dieser Freigabe nicht ausgewiesen (Anlage A1).

Bei meiner Durchsicht waren nicht sämtliche Verfahrensunterlagen abrufbar. Ich beanstande unvollständige Wiedergaben insbesondere gerichtlicher Verfügungen und Beschlüsse.

Urschriften mit eigenhändigen richterlichen Unterschriften beziehungsweise deren vollständige bildgetreue Wiedergaben fehlen im mir zugänglich gemachten Bestand.

Damit bleiben Aktenvollständigkeit und richterliche Autorisierung getrennt aufzuklären. Die Freischaltung eines Dokumentenverzeichnisses beantwortet das konkrete Originalnachweisverlangen nicht.

II. Konkret verlangte Ergänzung und Nachweise

Auf Grundlage von § 100 Abs. 1 bis 3 VwGO verlange ich die nachfolgenden Ergänzungen. Vorrangig zu prüfen sind die Portaleinträge „**BES 15.09.2026**“, „**VFG-Entscheidung ohne Vorblatt...**“ vom 15.09.2026 und „**VFG 01.10.2026**“. Die Bezeichnungen dienen der Identifizierung, nicht der Gleichsetzung aller Dokumentarten.

1. **Vollständiger Aktenzugang.** Die Gerichtsakten beider Verfahren sind getrennt, jeweils einschließlich der zugehörigen Kostenhefte und der dem Gericht vorgelegten Bei- und Behördenakten, im gesetzlichen Umfang zugänglich zu machen. Der bereitgestellte Bestand ist mit dem gerichtlichen Aktenbestand abzugleichen und zu aktualisieren. Nicht freigegebene oder nur teilweise wiedergegebene Unterlagen sind mit Bezeichnung, Datum, Seitenumfang und jeweiligem Ausschlussgrund nachvollziehbar zu benennen. Interne Entwürfe und Abstimmungsunterlagen nach § 100 Abs. 4 VwGO werden nicht verlangt.
2. **Maßgebliche Originalfassung.** Für die bezeichneten Entscheidungen und Verfügungen sind die vollständigen abgeschlossenen Fassungen, ihre Fundstellen und ihr Seitenumfang anzugeben. Soweit eine Unterzeichnung vorgeschrieben ist, sind bei Papierurschriften die Unterschriftsseiten und etwaige Verhinderungsvermerke einzubeziehen. Bei elektronischen Originalen verlange ich die zugeordneten qualifizierten elektronischen Signaturen und vorhandenen Prüfinformationen. Bei der Übertragung aus Papier sind die vollständige bildgetreue Fassung und der Übertragungsnachweis nach § 55b Abs. 6 VwGO bereitzustellen. Eine gesondert verwahrte Urschrift ist in die Einsicht einzubeziehen.
3. **Autorisierung und Fassungsidentität.** Die vorhandenen Nachweise sollen erkennen lassen, wer welche Fassung unterzeichnet oder signiert hat, welche Abschluss-, Signatur- und Herausgabezeitpunkte dokumentiert sind und wie die autorisierte Fassung dem zugestellten Exemplar zugeordnet ist. Beim Eintrag „BES 15.09.2026“ ist ein „Prüfvermerk“ verzeichnet. Dieser ist zusammen mit dem zugehörigen Original prüfbar zugänglich zu machen. Seine bloße Bezeichnung ersetzt die Auswertung seines Inhalts nicht.
4. **Erhaltung der Beweismittel.** Der jetzt beanstandete Freigabestand ist neben einer etwaigen Ergänzung zu sichern. Vorhandene Originaldateien, Signaturdateien, Übertragungsnachweise, Versions- und Dokumentkennungen sowie vorhandene Hashwerte und Freigabeprotokolle sind zu erhalten, soweit sie die Zuordnung und Integrität der betroffenen Dokumente betreffen. Eine Ergänzung darf die bisherige Fassung nicht als Vergleichsgrundlage verdrängen. Nachträgliche Ergänzungen sind mit ihrem tatsächlichen Zeitpunkt auszuweisen.

Sind angeforderte Bestandteile bereits enthalten, genügt eine **exakte Fundstellen- und Dateibenennung**. Bei Ablehnung verlange ich eine auf die jeweilige Unterlage bezogene Begründung.

Für die ergänzte Bereitstellung beantrage ich eine erneute angemessene Abruffrist, mindestens 30 Tage.

Beweis und Aufklärung: Anlage A1 belegt die sichtbare Portalübersicht und den dokumentierten Zugriff. Für den Inhalt und die Vollständigkeit der Dateien wird der Abgleich des gesicherten Freigabebestands mit den Originalen und vorhandenen Prüfdaten angeregt. Bezug: Schriftsatz vom 23.09.2026, insbesondere Seiten 1 und 2.

III. Rechtsfolge eines tatsächlichen Autorisierungsmangels

§ 117 Abs. 1 Satz 2 und 3 VwGO verlangt die erforderlichen richterlichen Unterschriften beziehungsweise einen wirksamen Verhinderungsvermerk; diese Anforderungen gelten entsprechend für den Eilbeschluss. Bei elektronischer Abfassung ist § 55a Abs. 7 VwGO maßgeblich.

Nicht die Papierform, sondern die gesetzlich wirksame Verantwortungsübernahme für die konkrete Entscheidungsfassung ist der Prüfgegenstand.

Der VGH Baden-Württemberg hat einen elektronischen Eilbeschluss mit unzureichender richterlicher Signierung und unwirksamem Verhinderungsvermerk als Nicht- beziehungsweise Scheinbeschluss behandelt und zur Beseitigung des Rechtsscheins aufgehoben (Beschluss vom 24.01.2024 - **[12 S 1787/23]**, Rn. 7 bis 10). Dort war der Mangel festgestellt; die Entscheidung betraf ein Beschwerdeverfahren gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts.

Die Beweiswirkung einer ordnungsgemäß beglaubigten Abschrift wird dabei nicht verkannt (BVerwG, Beschluss vom 15.01.2025 - **[5 B 1.25]**, Rn. 11). Gegenstand meiner Eingabe ist die konkret verlangte Einsicht in die autorisierte Endfassung und die beanstandete Unvollständigkeit ihrer Bereitstellung, nicht lediglich das Schriftbild des Empfängerexemplars.

Ich rege dringend an, die Wirksamkeit der bezeichneten Beschlüsse und Verfügungen von Amts wegen zu prüfen. Erweisen sie sich als Nicht- oder Scheinentscheidungen, rege ich ihre unverzügliche klarstellende Aufhebung zur Beseitigung des Rechtsscheins an, vorrangig hinsichtlich des Beschlusses vom 15.09.2026. Bei sonstigen Formmängeln sind die für das jeweilige Dokument vorgesehenen Rechtsfolgen zu ziehen.

Eine unvollständige Portalreproduktion darf nicht ohne Abgleich mit dem Original als vollständiger Nachweis der richterlichen Autorisierung behandelt werden. Umgekehrt wird aus ihrer Unvollständigkeit allein nicht die Nichtexistenz einer anderweitig vorhandenen wirksam unterzeichneten oder signierten Originalfassung abgeleitet. Gerade diese Alternative ist durch die verlangte Einsicht zu klären.

IV. Kostenfolgen: Aufhebung, Stornierung und Beitreibungsstopp

Meine Kostenerinnerungen in der berichtigten Fassung vom 20.07.2026 und mit den Ergänzungen vom 24.09.2026 und 06.10.2026 werden ausdrücklich fortgeführt.

Angegriffen bleiben die LOK-Forderungen in beiden Verfahren, insbesondere:

Hauptsache [10 S 1402/26]: Rechnung vom 13.07.2026, 1.620,00 Euro, Kassenzeichen

██████████.

Eilverfahren [10 S 1403/26]: Rechnung vom 23.09.2026, 566,00 Euro, Kassenzeichen

██████████.

Eine tatsächlich rechtsunwirksame Verfügung oder ein Nicht- beziehungsweise Scheinbeschluss kann keine Kostenhaftung tragen, die eine wirksame gerichtliche Entscheidung voraussetzt (§ 29 Nr. 1 GKG). Es wäre widersprüchlich, aus einer rechtlich nicht existenten Entscheidung verbindliche Zahlungspflichten abzuleiten. Ein Kostenansatz heilt den Autorisierungsmangel nicht. Bei Aufhebung oder Abänderung der Kostengrundentscheidung ist § 30 GKG anzuwenden.

Gebührenentstehung, Kostenhaftung und Fälligkeit sind getrennt zu prüfen. Die Hauptsachegebühr kann nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 22 Abs. 1 GKG an die Verfahrenseinleitung anknüpfen. Soweit die Fälligkeit im Eilverfahren auf den Beschluss vom 15.09.2026 gestützt wird, ist eine wirksame Kostenentscheidung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG nachzuweisen. Für jede Position sind Gebührentatbestand, Haftungsgrund, Fälligkeit und Berechnung offenzulegen. Die bisherigen Streitwert- und Kostenverursachungseinwendungen bleiben bestehen.

Ich beantrage die unverzügliche vollständige Aufhebung beider Kostenansätze einschließlich davon abhängiger Nebenforderungen und die sofortige Veranlassung der Stornierung sämtlicher hierauf beruhender LOK-Kostenrechnungen. Soweit die Unwirksamkeit der Entscheidungsgrundlage festgestellt wird, bedürfen dennoch aufrechterhaltene Forderungen einer hiervon unabhängigen gesetzlichen Grundlage.

Mit der Löschung wird die Ausbuchung als durchsetzbare Forderung verlangt, nicht die Vernichtung von Akten oder Buchungsnachweisen. Hilfsweise sind nach § 21 Abs. 1 Satz 1 GKG jene Kosten nicht zu erheben, die bei richtiger gerichtlicher Sachbehandlung nicht entstanden wären.

Die Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 66 Abs. 7 Satz 2 GKG halte ich für beide Kostenansätze aufrecht. Soweit noch nicht entschieden, beantrage ich hierüber vorrangige Entscheidung und unverzügliche Mitteilung an die LOK zur Aussetzung der Beitreibung. Bereits ergangene Entscheidungen sind mit Bekanntgabennachweisen zu übermitteln.

Die schriftliche Aufhebungs-, Stornierungs- und Ausbuchungsbestätigung verlange ich binnen zehn Kalendertagen nach Zugang dieser Eingabe. Anzugeben sind jeweils Kassenzeichen, Betrag, Buchungsdatum und verbleibender Forderungssaldo. Bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung verlange ich innerhalb dieser Frist eine begründete, nach Kassenzeichen getrennte Entscheidung.

Bezug und Belege: Kostenabwehrschriftsatz vom 06.10.2026, Seiten 1 bis 4; dortige Anlagen A01 und A02 mit den Kostenrechnungen sowie A03, A06 und A08 mit den früheren Einwendungen.

V. Entscheidung, Rechtswahrung und Anlage

Für die ergänzende Akteneinsicht und Originalnachweise bleibt es bei sieben Kalendertagen nach Eingang; andernfalls verlange ich einen konkreten Bereitstellungstermin und eine begründete Entscheidung über Einschränkungen. Für die Kostenbestätigung gilt die Zehntagesfrist nach Abschnitt IV. Beide Fristen sind Bearbeitungsaufforderungen, keine gesetzlichen Ausschlussfristen.

Diese Eingabe führt das Akteneinsichtersuchen und die Kostenerinnerungen fort; sie ist keine neue Klage und kein eigenständiges, gesetzlich nicht vorgesehenes Feststellungsverfahren. Für die Kostenanträge gilt § 66 Abs. 5 GKG, im Übrigen bleibt § 67 Abs. 4 VwGO maßgeblich. Die bisherigen Sach-, Vertretungs-, Zustellungs-, Kosten- und Streitwerteinwendungen bleiben unberührt. Eine automatische Fristhemmung oder Vollzugsaussetzung wird nicht behauptet.

Unterschrift im Rahmen geleistet

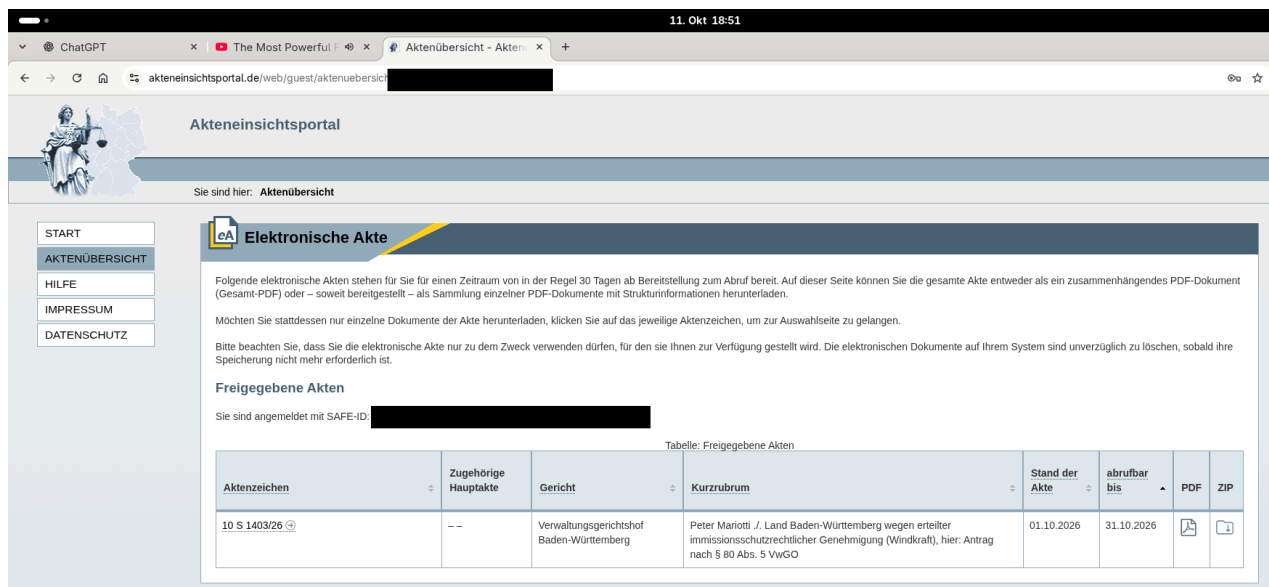
ausschließlich für die natürliche Person



Anlagenverzeichnis: A1 - Bildschirmdokumentation „linach.odt“, erster Login am 11.10.2026, fünf Quellseiten; Seiten 6 bis 9 dieser Eingabe. Die Schriftsätze vom 23.09.2026 und 06.10.2026 samt dortigen Anlagen werden in Bezug genommen und nicht erneut beigelegt.

Anlage A1 | Portal-Dokumentation | Quellseite 1 von 5

1. LOGIN 11.10.2026 / 18.51 Uhr



Akteneinsichtsportal

Sie sind hier: **Aktenübersicht**

Elektronische Akte

Folgende elektronische Akte stehen für Sie für einen Zeitraum von in der Regel 30 Tagen ab Bereitstellung zum Abruf bereit. Auf dieser Seite können Sie die gesamte Akte entweder als ein zusammenhängendes PDF-Dokument (Gesamt-PDF) oder – soweit bereitgestellt – als Sammlung einzelner PDF-Dokumente mit Strukturinformationen herunterladen.

Möchten Sie stattdessen nur einzelne Dokumente der Akte herunterladen, klicken Sie auf das jeweilige Aktenzeichen, um zur Auswahlseite zu gelangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die elektronische Akte nur zu dem Zweck verwenden dürfen, für den sie Ihnen zur Verfügung gestellt wird. Die elektronischen Dokumente auf Ihrem System sind unverzüglich zu löschen, sobald ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

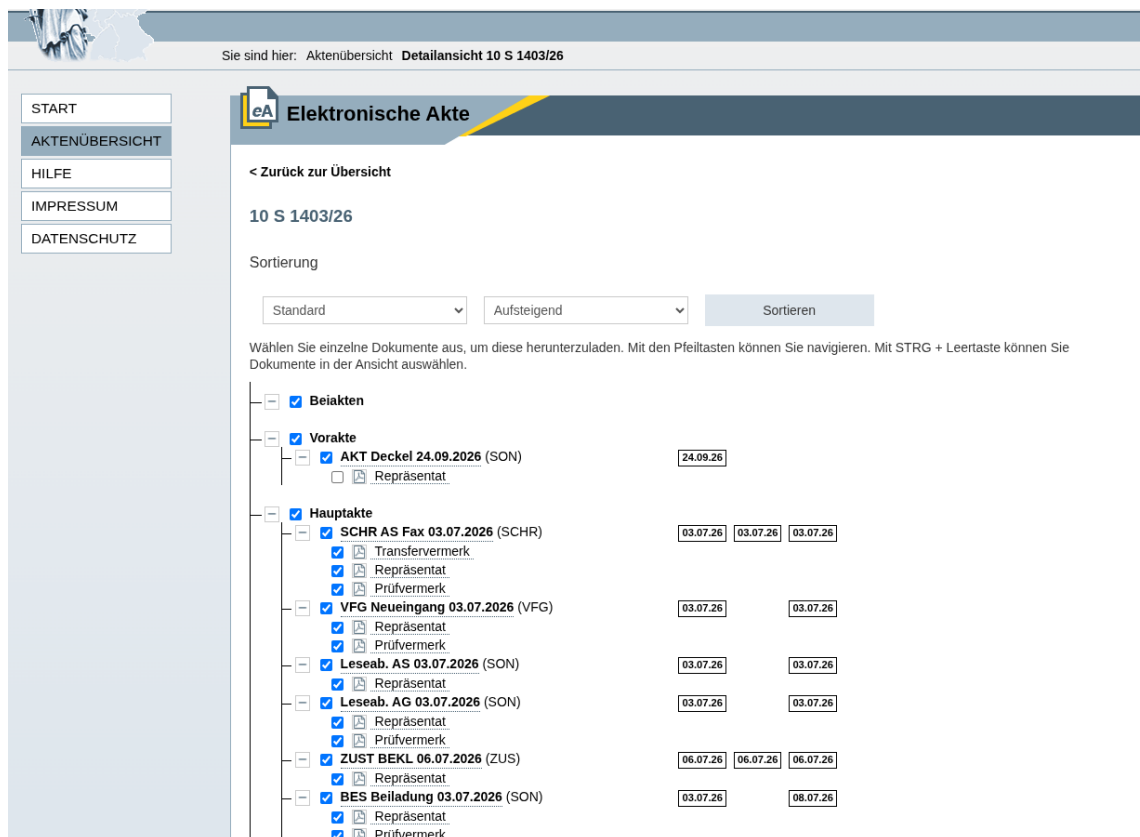
Freigegebene Akten

Sie sind angemeldet mit SAFE-ID: [REDACTED]

Tabelle: Freigegebene Akten

Aktenzeichen	Zugehörige Hauptakte	Gericht	Kurzrüber	Stand der Akte	abrufbar bis	PDF	ZIP
10 S 1403/26	--	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg	Peter Mariotti / Land Baden-Württemberg wegen erteilter immissionsschutzrechtlicher Genehmigung (Windkraft), hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO	01.10.2026	31.10.2026		

Anlage A1 | Portal-Dokumentation | Quellseite 2 von 5



Akteneinsichtsportal

Sie sind hier: **Aktenübersicht** **Detailsansicht 10 S 1403/26**

Elektronische Akte

< Zurück zur Übersicht

10 S 1403/26

Sortierung

Standard

Wählen Sie einzelne Dokumente aus, um diese herunterzuladen. Mit den Pfeiltasten können Sie navigieren. Mit STRG + Leertaste können Sie Dokumente in der Ansicht auswählen.

- ☒ **Beiakten**
- ☒ **Vorakte**
 - ☒ **AKT Deckel 24.09.2026 (SON)** 24.09.26
 - ☐ Repräsentat
- ☒ **Hauptakte**
 - ☒ **SCHR AS Fax 03.07.2026 (SCHR)** 03.07.26 03.07.26 03.07.26
 - ☒ Transfervormer
 - ☒ Repräsentat
 - ☒ Prüfvermerk
 - ☒ **VFG Neueingang 03.07.2026 (VFG)** 03.07.26 03.07.26
 - ☒ Repräsentat
 - ☒ Prüfvermerk
 - ☒ **Leseab. AS 03.07.2026 (SON)** 03.07.26 03.07.26
 - ☒ Repräsentat
 - ☒ **Leseab. AG 03.07.2026 (SON)** 03.07.26 03.07.26
 - ☒ Repräsentat
 - ☒ Prüfvermerk
 - ☒ **ZUST BEKL 06.07.2026 (ZUS)** 06.07.26 06.07.26 06.07.26
 - ☒ Repräsentat
 - ☒ **BES Beiladung 03.07.2026 (SON)** 03.07.26 08.07.26
 - ☒ Repräsentat
 - ☒ Prüfvermerk

Anlage A1 | Portal-Dokumentation | Quellseite 3 von 5

☐	☒ VFG Beiladung 03.07.2026 (VFG)	☐	☐	☐
	☒  <u>Repräsentat</u>			
	☒  <u>Prüfvermerk</u>			
☐	☒ AS Leseab. 03.07.2026 (SON)	☐	☐	☐
	☒  <u>Repräsentat</u>			
☐	☒ AG Leseab. 03.07.2026 (SON)	☐	☐	☐
	☒  <u>Repräsentat</u>			
	☒  <u>Prüfvermerk</u>			
☐	☒ BEIGEL Leseab. 03.07.2026 (SON)	☐	☐	☐
	☒  <u>Repräsentat</u>			
☐	☒ ZUST BEIGEL 09.07.2026 (ZUS)	☐	☐	☐
	☒  <u>Repräsentat</u>			
	☒  <u>Transfervermerk</u>			
	☒  <u>Prüfvermerk</u>			
☐	☒ SCHR AS Fax 16.07.2026 (SCHR)	☐	☐	☐
	☒  <u>Transfervermerk</u>			
	☒  <u>Repräsentat</u>			
	☒  <u>Prüfvermerk</u>			
☐	☒ VFG 17.07.2026 (VFG)	☐	☐	☐
	☒  <u>Repräsentat</u>			
☐	☒ AG Leseab. 17.07.2026 (SON)	☐	☐	☐
	☒  <u>Repräsentat</u>			
☐	☒ BEIGEL Leseab. 17.07.2026 (SON)	☐	☐	☐
	☒  <u>Repräsentat</u>			
☐	☒ SCHR BEIGEL Vertretungsanzeig... (SCHR)	☐	☐	☐
	☒  <u>Prüfvermerk</u>			
	☒  <u>Repräsentat</u>			
☐	☒ ANL Vollmach t.pdf 17.07.2026 (SON)	☐	☐	☐
	☒  <u>Repräsentat</u>			
☐	☒ VFG 20.07.2026 (VFG)	☐	☐	☐
	☒  <u>Repräsentat</u>			
☐	☒ AS Leseab. 20.07.2026 (SON)	☐	☐	☐
	☒  <u>Repräsentat</u>			
☐	☒ AG Leseab. 20.07.2026 (SON)	☐	☐	☐
	☒  <u>Repräsentat</u>			
☐	☒ SCHR KL Fax 20.07.2026 (SCHR)	☐	☐	☐
	☒  <u>Repräsentat</u>			
	☒  <u>Transfervermerk</u>			
	☒  <u>Prüfvermerk</u>			
☐	☒ SCHR KL Fax 20.07.2026 (SCHR)	☐	☐	☐
	☒  <u>Repräsentat</u>			
	☒  <u>Transfervermerk</u>			
	☒  <u>Prüfvermerk</u>			

Anlage A1 | Portal-Dokumentation | Quellseite 4 von 5

-	☒ ANL Fax (SON)	21.07.26	23.07.26	
	☒  Repräsentat			
	☒  Transfervermerk			
	☐  Prüfvermerk			
-	☒ VFG 23.07.2026 (VFG)	23.07.26	23.07.26	
	☒  Repräsentat			
-	☒ AG Leseab. 23.07.2026 (SON)	23.07.26	23.07.26	
	☒  Repräsentat			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ BEIGEL Leseab. 23.07.2026 (SON)	23.07.26	23.07.26	
	☒  Repräsentat			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ AS Leseab. 23.07.2026 (SON)	23.07.26	23.07.26	
	☒  Repräsentat			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ Briefumschlag (nicht zustellb... (SON)	29.07.26	30.07.26	
	☒  Repräsentat			
	☒  Transfervermerk			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ gerichtl. Anschr. v. 20.07.20... (SON)	20.07.26	29.07.26	30.07.26
	☒  Repräsentat			
	☒  Transfervermerk			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ SCHR AS Fax 29.07.2026 (SCHR)	29.07.26	29.07.26	30.07.26
	☒  Transfervermerk			
	☒  Repräsentat			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ VFG Schriftsatzübersendung 29... (VFG)	29.07.26	30.07.26	
	☒  Repräsentat			
-	☒ AG Leseab. 29.07.2026 (SON)	29.07.26	30.07.26	
	☒  Repräsentat			
-	☒ BEIGEL Leseab. 29.07.2026 (SON)	29.07.26	30.07.26	
	☒  Repräsentat			
-	☒ SCHR KL E-Mail 06.08.2026 (SCHR)	06.08.26	07.08.26	07.08.26
	☒  Repräsentat			
-	☒ ANL KL Vollmachtsrüge 06.08.2... (SON)	06.08.26	07.08.26	07.08.26
	☒  Repräsentat			
-	☒ SCHR KL Fax 06.08.2026 (SCHR)	06.08.26	06.08.26	07.08.26
	☒  Transfervermerk			
	☒  Repräsentat			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ Leseab. BEKL z. VFG v. 07.08.... (SON)	07.08.26	07.08.26	
	☒  Repräsentat			
-	☒ Leseab. BEIGEL z. VFG v. 07.0... (SON)	07.08.26	07.08.26	
	☒  Repräsentat			

Anlage A1 | Portal-Dokumentation | Quellseite 5 von 5

-	☒ SCHR AS Fax 03.09.2026 (SCHR)	03.09.26	03.09.26	03.09.26
	☒  Repräsentat			
	☒  Transfervermerk			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ ANL Fax (SON)	03.09.26	03.09.26	
	☒  Transfervermerk			
	☒  Repräsentat			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ ANL Fax (SON)	03.09.26	03.09.26	
	☒  Repräsentat			
	☒  Transfervermerk			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ VFG 03.09.2026 (VFG)	03.09.26		04.09.26
	☒  Repräsentat			
-	☒ AG Leseab. 03.09.2026 (SON)	03.09.26		04.09.26
	☒  Repräsentat			
-	☒ BEIGEL Leseab. 03.09.2026 (SON)	03.09.26		04.09.26
	☒  Repräsentat			
-	☒ BES 15.09.2026 (SON)	15.09.26		15.09.26
	☒  Repräsentat			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ VFG Entscheidung ohne Vorblat... (VFG)	15.09.26		15.09.26
	☒  Repräsentat			
-	☒ ZUST AS 16.09.2026 (ZUS)	16.09.26	18.09.26	18.09.26
	☒  Transfervermerk			
	☒  Repräsentat			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ SCHR AS eingegangen am Fax 24... (SCHR)	24.09.26	23.09.26	30.09.26
	☒  Transfervermerk			
	☒  Repräsentat			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ ANL Fax (SON)	23.09.26	30.09.26	
	☒  Repräsentat			
	☒  Transfervermerk			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ ANL Fax (SON)	23.09.26	30.09.26	
	☒  Repräsentat			
	☒  Transfervermerk			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ ANL Fax (SON)	23.09.26	30.09.26	
	☒  Repräsentat			
	☒  Transfervermerk			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ VFG 01.10.2026 (VFG)	01.10.26		01.10.26
	☒  Repräsentat			
-	☒ Kostenheft			
-	☒ E6 Beleg 15.09.2026 (SON)	15.09.26		15.09.26
	☒  Repräsentat			
	☒  Prüfvermerk			
-	☒ Kostenrechnung 23.09.2026 (SON)	23.09.26	24.09.26	24.09.26
	☒  Repräsentat			
-	☒ PKH-Heft			
-	☒ eBeiheft			
-	☒ Standortbelege			

[OK] Faxversand erfolgreich: +496212924444

Von fax-senden.de <no-reply@fax-senden.de>

An [REDACTED]

Datum Montag, 12. Oktober 2026 um 16:47

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihre Faxnachricht konnte erfolgreich zugestellt werden:

Datum, Uhrzeit.....: 12.10.2026, 16:47 Uhr

Empfaenger.....: +496212924444

Empfaenger-Kennung.....:

Zustellversuche.....: 1

Uebertragungsrate.....: 9600 bit/s

Verbindungsdauer.....: 512 Sekunden (Kostenpflichtig)

Auflösung.....: 204x196

Anzahl der Seiten.....: 9

Ihre Absenderkennung...: MRV M a r i o t t i [REDACTED]

Kosten des Auftrages...: 1,80 EUR

Wir bedanken uns fuer Ihr Vertrauen!

Ihr fax-senden.de Team!

Web....: <https://www.fax-senden.de>

E-Mail..: service@fax-senden.de

Fax....: +49 (0) 89-125039541

fax-senden.de ist ein Service der

ccn Services GmbH

Adi-Maislinger-Str. 7

81373 München

Germany

Ust-IdNr.: DE264319237

...just fax it!

859.40 KB 1 Datei angehängt

fax.pdf 859.40 KB